



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Straßengrenzlinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen:
 - Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
 - Öffentliche Parkfläche
 - Straßengrenzlinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
BAUGEBIET: § 9 (1)1 BBauG
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1)1 BBauG - § 9 (1)1 bis 11 BBauG
GE Gewerbegebiet, § 8 BBauG
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1)1 BBauG - § 16 (2) und § 9 (1)1 bis 21 BBauG
G.R.Z. Grundflächenzahl, § 9 BBauG
G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BBauG
II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze, § 17 (4) - § 19 BBauG
Baugrenze, § 23 (3) BBauG
Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1)2 BBauG - § 23 (1) BBauG
Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: § 9 (1)24 BBauG
Maßnahmen:
 - Grenze für zulässige Emissionen, (80 m)
 - Schall - Emissionswerte max. = 60 dB (A) am Tage, Emissionswerte (Energieequivalenter Dauerschallpegel) nach DIN 45 641
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft:
 - Maßnahmen:
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Struchern, § 9 (1)12a BBauG
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung der Bepflanzung (Knick-/Waldbewuchs), § 9 (1)12b BBauG
 - Grünfläche, § 9 (1)15 BBauG
 - Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, § 9 (1)13 BBauG
 - Bezeichnung der Leitungssysteme: S/W = Schmutzwasserkanalisation, RW = Regenwasserkanalisation
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
 - Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
 - Katasteramtliche Flurstücksnnummer
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
 - Vermessungslinien mit Maßangaben
STRASSENPROFILE UND REGELQUERSCHNITTE: Maßstab 1:100
 Straße „Am Krons Moor“
 Schnitt a-b, c-d, e-f, sowie g-h der Straße „G“
 Erziehungstraße „D“

SATZUNG DER GEMEINDE NAHE KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS GEBIET „STÜCKEN II“ 1. ÄNDERUNG „AM KRONS MOOR“

GEWERBEGEBIET „AM KRONS MOOR“

Aufgrund des § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1976 (BGBl. I S. 2266) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 11 (1) der Landesbaugesetzgebung (LBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (0606) S. 141 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1978 (0608) S. 141, § 5, 60, 110, 111 des Gesetzes über baupolizeiliche Festsetzungen vom 11. November 1981 (0609) S. 141 - H. S. 202) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **17.02.1983** mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 **1. Änderung** erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß § 8 und § 9 des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **11.06.1981**
 Die örtliche Berechnung des Aufstellungsbeschlusses ist am **21.06.1981** erfolgt.
 (von ... bis zum ... fertig)

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, KREISBAUAMT, KREISBAUDIREKTOR
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 23 (1) BBauG 1976/1979 ist am **17.02.1983** durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 20 (4) 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Den Entwurf des Bebauungsplanes hat die Gemeindevertretung am **10.03.1983** beschlossen und die Auslegung bestimmt.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Die Erneuerung des Bebauungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom **17.02.1983** bis zum **26.05.83** während der Darstellungsfrist öffentlich ausgestellt.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von dem Schriftführer oder dem Protokollführer entgegen genommen werden können, am **17.02.1983** öffentlich bekanntgegeben worden.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am **2.2. SEP. 1983** sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden ... beschlossen.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG: DEN, 1.0. OKT. 1983

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung am **16.06.1983** entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Vertagung des Landrates des Kreises Segeberg vom **16.06.1983** beschlossen.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Die Aufträge wurden durch den satzungsernenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
 Die Aufgaberfüllung wurde mit Vertagung des Landrates des Kreises Segeberg vom ... bestätigt.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Darstellungsfrist aufbewahrt werden kann, sind am **16.06.1983** während der Darstellungsfrist öffentlich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertagung von Verkehrs- und Planverzeichnissen und der Herabsetzung des § 15 (4) BBauG sowie auf Fälligkeit und Erläuterung von Einwendungen (§ 24 BBauG) hingewiesen worden.
 Die Satzung ist mit dem **02.02.1984** rechtsverbindlich geworden.
GEMEINDE NAHE: DEN, BÜRGERMEISTER

TEIL „B“ TEXT:

- Für das gesamte Gewerbegebiet gelten die Bestimmungen für die Zone III der Richtlinien für Trinkwasser-Schutzgebiete I Teil (Schutzgebiete für Grundwasser), in der Fassung vom Februar 1975.
- Im Bereich von 80m, im Anschluß an den Grünstreifen nördlich der Bebauung am „Frieder“, darf die von den Betrieben ausgehende Emission 60 dB (A) am Tage, 40 dB (A) während der Nacht, nicht überschreiten.
- Die zwischen den Verkehrsflächen und den Baugrenzen liegenden Flächen sind zu begrünen.

